

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der aktuellen Änderung der Lockerungsverordnung, BGBl. II 266/2020, besteht keine Verpflichtung mehr zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) in öffentlichen Gebäuden.

Unverändert bleibt bis auf weiteres § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes. Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS bei mündlichen Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen ist aufrecht.

Deshalb wurde entschieden, den Anwendungsbereich der bestehenden Hausordnung betreffend MNS nunmehr auf die direkten Warte- und Kontaktbereiche für KundInnen einzuschränken. Damit fällt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS in allen anderen Bereichen, insbesondere auf den Gängen, weg.

Die MA 34 wird dies mit entsprechender Positionierung der Hinweisschilder mit 16. Juni 2020 kenntlich machen.

Mit besten Grüßen
Mag.a Eva Rosenauer-Albustin



Mag.^a Eva Rosenauer-Albustin
Leiterin der Gruppe Organisation

Magistratsdirektion – Organisation und Sicherheit
1082 Wien, Rathaus, Stiege 7/Halbstock/Zimmer 216b
(Eingang über 212)

| | |
|---------|--|
| Telefon | +43 1 4000 75121 |
| Fax | +43 1 4000 99 75121 |
| Mail to | eva.rosenauer-albustin@wien.gv.at |
| Web | wien.gv.at |